

Stadt Aurich

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag zur Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 363

Entwurf Stand: 03.06.2019

Anmerkung:

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben wurden gab es 6 Antworten von denen 1 abwägungsrelevant ist. Diese Stellungnahme enthielt im ersten Teil Anregungen für die 61. Flächennutzungsplanänderung, Der zweite Teil dieser Stellungnahmen enthielt Anregungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 363 die behandelt werden müssen.

Abwägung

Abwägung gem. §3 Abs. 2 i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

1. Landkreis Aurich, Stellungnahmen vom 29.05.2019	2
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 25.04.2019.....	6
3. Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 30.04.2019	7
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2019	8
5. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahmen vom 28.05.2019	8
6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 22.05.2019	10

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1. Landkreis Aurich, Stellungnahmen vom 29.05.2019		
<p><u>zur 61. FNP - Änderung</u></p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Es wird weiterhin Bezug auf ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2000 genommen. Das letzte gültige RROP ist jedoch im Jahr 2006 außer Kraft getreten. Zurzeit ist der Entwurf vom Oktober 2018 als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu Punkt 1:</p> <p>Die Ausführungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) werden im Kapitle 4.2 der Begründung entsprechend geändert und präzisiert.</p>	<p>Berücksichtigung und Änderung</p>
<p>Die Angabe, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befindet, ist nicht korrekt. Stattdessen ist in der Begründung das Vorbehaltsgebiet Lärmbereich zu nennen.</p>	<p>Zu Punkt 2:</p> <p>Die zum Plangebiet werden im Kapitle 4.2 der Begründung entsprechend geändert und präzisiert.</p>	<p>Berücksichtigung und Änderung</p>
<p>Aussagen aus dem Leitbild des RROP Entwurfs 2015 sind zu streichen. Das Leitbild ist nicht Bestandteil des RROP und zudem dem RROP auch nicht mehr beigefügt.</p> <p>Nach wie vor sind die Angaben im Kap. 4.1 und 4.2 zu korrigieren. Vorgaben der Raumordnung, sowohl die Ziele als auch Grundsätze, sind nur bei raumbedeutsamen Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die hier vorgelegte Planung ist raumbedeutsam, da Raum in Anspruch genommen und die räumliche Entwicklung und Funktion des Gebietes beeinflusst wird (s. Raumordnungsgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 6).</p>	<p>Zu Punkt 3:</p> <p>Die Leitbilder wurden Entnommen. Der Text wurde so umformuliert, dass er bei nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten den zukünftigen RROP entspricht.</p> <p>Die Ausführungen zu raumbedeutsamen Entwicklungen werden entsprechend geändert.</p>	<p>Berücksichtigung und Änderung</p> <p>Berücksichtigung und Ergänzung</p>
<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO wurde mit Wirkung vom 02.06.2017 ersatzlos aufgehoben. Aus diesem Grund ist auch die bisher in § 3 Abs. 2 BauGB enthalte- 	<p>Zu Hinweise:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>ne Hinweispflicht auf den § 47 Abs. 2a VwGO entfallen. Des Weiteren ist der § 3 BauGB durch einen neuen Abs. 3 ergänzt worden, der eine Hinweispflicht auf die Präklusion nach § 7 Abs. 3 UmwRG beinhaltet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 4 Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung (gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB) und die auszulegenden Unterlagen (gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB) zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) • Ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, ist dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 Abs. 2, Satz 2 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen und kann deshalb ein nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein. In diesem Zusammenhang weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszuliegen beabsichtigt.“ (BVerwG L CN 3.12) • Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden. 		
<p><u>zum Bebauungsplan Nr. 363</u> Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht:</p>	Zu Punkt 1 Wasserrecht:	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Es ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich ein Oberflächenentwässerungsentwurf mit dazugehöriger Regenwasserrückhaltung und hydraulischen Berechnungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Dass o.g. Vorhaben liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland. Um den Trinkwasserschutz gerecht zu werden, bitte ich, folgende Punkte in die nachrichtlichen Übernahmen (nach §9 (6) BauGB) nach § 52 Absatz 3 und Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die Unbedenklichkeit des Bodens vorliegt. • Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten. • Das Lagern von Heizöl in unterirdisch verbauten Öltanks ist verboten. 	<p>Zu Punkt 2 Wasserrecht: Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 8 entsprechend ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung</p>
<p>Belange der Raumordnung: Es wird weiterhin Bezug auf ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2000 genommen. Das letzte gültige RROP ist jedoch im Jahr 2006 außer Kraft getreten. Zurzeit ist der Entwurf vom Oktober 2018 als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu Punkt 3 Raumordnung: Die Ausführungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) werden im Kapitle 4.2 der Begründung entsprechend geändert und präzisiert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung</p>
<p>Die Angabe, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befindet, ist weiterhin nicht korrekt. Stattdessen ist in der Begründung das Vorbehaltsgebiet Lärmbereich zu nennen.</p>	<p>Zu Punkt 4 Raumordnung: Die zum Plangebiet werden im Kapitle 4.2 der Begründung entsprechend geändert und präzisiert.</p>	<p>Berücksichtigung und Änderung</p>
<p>Aussagen aus dem Leitbild des RROP Entwurfs 2015 sind zu streichen. Das Leitbild ist nicht Bestandteil des RROP und zudem dem</p>	<p>Zu Punkt 5 Raumordnung: Die Leitbilder wurden Entnommen. Der Text wurde so umformuliert, dass er bei nachhaltigen</p>	<p>Berücksichtigung und Änderung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>RROP auch nicht mehr beigelegt.</p> <p>Nach wie vor sind die Angaben im Kap. 4.1 und 4.2 zu korrigieren. Vorgaben der Raumordnung, sowohl die Ziele als auch Grundsätze, sind nur bei raumbedeutsamen Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die hier vorgelegte Planung ist raumbedeutsam, da Raum in Anspruch genommen und die räumliche Entwicklung und Funktion des Gebietes beeinflusst wird (s. Raumordnungsgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 6).</p>	<p>Entwicklungsmöglichkeiten den zukünftigen RROP entspricht.</p> <p>Die Ausführungen zu raumbedeutsamen Entwicklungen werden entsprechend geändert.</p>	<p>Berücksichtigung und Ergänzung</p>
<p>Straßenrechtlicher Belang:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße Nr. K 122. Durch das Planungsvorhaben werden straßenbaurechtliche Interessen und Belange direkt betroffen.</p> <p>Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt außerhalb einer Ortsdurchfahrt über die K 122 und die Straße „Alter Heerweg“. Hier sind Zufahrten zu den Betriebsgrundstücken vorhanden. Ich beabsichtige eine Ortsdurchfahrt in dem betroffenen Bereich festzusetzen. Die Festsetzung durch den Landkreis Aurich erfolgt im Benehmen mit der Stadt Aurich.</p>	<p>Zu Punkt 6 Straße:</p> <p>Die Ausführungen zur Ortsdurchfahrt werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Des Weiteren könnte sich laut Seite 17 der Begründung die Lage der Zufahrten geringfügig ändern. Es ist detailliert darzustellen, an welchen Stellen und in welcher Breite Zufahrten angelegt, bzw. geändert werden sollen. Bei jeder Veränderung einer Zufahrt (Anlegung, Verbreiterung, Verlegung, etc.) ist das Benehmen mit der Kreisstraßenmeisterei herzustellen.</p>	<p>Zu Punkt 7 Straße:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis zu der Verlagerung von Zufahrten aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung und Ergänzung</p>
<p>Brandschutzrechtlicher Belang:</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600 l/Min. bzw. 96 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen.</p>	<p>Zu Punkt 8 Brandschutz:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 9 zu finden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten.</p>		
<p>Belang aus abfallrechtlicher Sicht:</p> <p>Die Hinweise Nr. 3 und 7 des Bebauungsplanes, die Ziffer 4.13 in der Begründung zum Bebauungsplan und die Ziffern 3.1 und 4.4 des Umweltberichtes sind zu beachten. Des Weiteren ist der Baugrundbericht des Ingenieurbüros Linnemann vom 21.11.2018 zu beachten.</p>	<p>Zu Punkt 8 Abfall:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Folgende Hinweise sind jedoch in den Bebauungsplan / in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. • Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis 5 Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzel-fallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden 	<p>Zu Punkt Hinweise:</p> <p>Die Hinweise zu den Kontaminationen des Bodens und zum Einsatz von Recyclingschotter als Bauersatzstoff werden in der Flächennutzungsplanänderung im Kapitel 7.5 und im Bebauungsplan in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen unter Punkt 12 aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung</p>
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 25.04.2019</p>		
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregun-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
gen gegeben.		
3. Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 30.04.2019		
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Fin der und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 31.05.2019		
<p>Durch die vorgelegten Planungen wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Mai 2019.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesen Planungsvorgängen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtun-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>gen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>		
<p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2019</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahmen vom 28.05.2019</p>		
<p>FNP - Änderung:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>B-Plan:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>		
<p>7. NATURSCHUTZBUND, Stellungnahmen vom 30.05.2019</p>		
<p>Das Ergebnis der Alternativenprüfung zum Vorhabenstandort wird akzeptiert.</p> <p>Die Wahl des Flurstücks 2 der Flur 11 in der Gemarkung Middels - Westerloog als externe Kompensationsfläche zum Zwecke der Waldentwicklung wird vom NABU aus folgendem Grund kritisch gesehen:</p> <p>Der NABU befürchtet, dass die streckenweise an den Flurstücksgrenzen vorhandenen Wallhecken im Zuge der Gehölzentwicklung Teil des Waldes werden könnten und damit aus dem gesetzlichen Wallheckenschutz des § 22 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) herausfallen.</p> <p>Gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind (dazu zählt auch der Waldrand), keine geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der NABU kann einer Dezimierung im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen nicht zustimmen und fordert eine juristisch einwandfreie Abklärung des Sachverhaltes unter Einbindung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Sofern es</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Wallhecke wird zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochenen Bedenken können von Seiten der Stadt nicht geteilt werden, da bei der Umsetzung die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben beachtet werden. Dies betrifft auch die querenden Gräben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>dazu bereits Rechtsstellen gibt, bitte ich um Quellenangabe. Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan zum Schutze der Wallhecken hat eine geringere rechtliche Qualität und wird von uns als nicht ausreichend betrachtet.</p> <p>Sofern es sich herausstellen sollte, dass der Schutzstatus nach § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGB-NatSchG erhalten bleibt, schlägt der NABU vor, den die externe Kompensationsfläche querenden Graben zur naturnäheren Gestaltung mit Aufweitung auszustatten.</p> <p>Der NABU teilt nicht die Auffassung, dass der Geltungsbereich keine Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft hat. Die Auswirkungen der Planungen sind immer kumulativ zu den Auswirkungen auf das Schutzgut durch andere Bebauungsplanungen und weitere Vorhaben mit Flächenversiegelung zu betrachten.</p> <p>Zur Minimierung der anzunehmenden Auswirkungen auf das Kleinklima schlagen wir vor, die externe Kompensationsfläche, sofern die oben beschriebenen Bedenken hinsichtlich ihrer Eignung ausgeräumt werden können, mit feuchten Mulden auszugestalten. Dadurch könnte das Kaltluftbildungspotential des künftigen Waldes noch verstärkt werden.</p> <p>Der NABU bittet um Beteiligung im Oberflächenentwässerungsverfahren.</p>	<p>Das Plangebiet kann bezogen auf das örtliche Klima als klimatisch unbelastet angesehen werden.</p> <p>Wie im Umweltbericht schon erwähnt ist das Bebauungsplangebiet aufgrund der vorhandenen wie auch angrenzenden Strukturen anthropogen geprägt und besitzt daher insgesamt gesehen keine positiven Effekte für das örtliche Klima. Da durch den Verlust der Bepflanzung im Plangebiet insbesondere die Staubfilterwirkung dieser Bepflanzung verloren geht, wird im Umweltbericht die Bedeutung zukünftig als keine besondere Bedeutung für das Schutzgut eingestuft. Durch die Aufforstung der externen Ausgleichsfläche sind selbst durch die Änderung der Einschätzung keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Bitte um Beteiligung im Oberflächenentwässerungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Berücksichtigung und Änderung</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>8. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 22.05.2019</p>		
<p><u>FNP - Änderung:</u></p> <p>Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planun-</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

